

Die am 29.06.2022 vom Bundesgesundheitsministerium erlassene und ab 30.06.2022 gültige Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung schreibt vor, dass bei Testungen gegenüber dem Leistungserbringer Nachweis zu erbringen ist, dass Anspruch auf eine kostenlose Testung besteht. **Ohne diesen für jede Person einzeln auszufüllenden Nachweis können wir leider keine Testung in unserem Testzentrum durchführen. Ein Testangebot mit Zuzahlung können wir aus organisatorischen Gründen nicht anbieten.**

Wir bitten Sie daher um folgende Angaben:

Name	Vorname	Geburtsdatum

Ich bin aus folgendem Grund anspruchsberechtigt für einen kostenlosen Corona-Antigen-Schnelltest

(bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Besucher oder ambulant Behandelte des Klinikums incl. Akademie / BWB
<input type="checkbox"/>	Besucher im stat. oder amb. Pflegeeinrichtungen, Name Einrichtung bitte angeben:
<input type="checkbox"/>	Kind unter 5 Jahren, also bis zu ihrem fünften Geburtstag
<input type="checkbox"/>	Impfung medizinisch nicht zulässig, ÄRZTLICHER NACHWEIS ERFORDERLICH
<input type="checkbox"/>	Sonderregelung nach SGB IX „persönliches Budget“, Nachweis erforderlich
<input type="checkbox"/>	Pflegende Angehörige mit Namensangabe Nachweis erforderlich
<input type="checkbox"/>	Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten Nachweis erforderlich
<input type="checkbox"/>	„Freitestung“ nach Coronainfektion Nachweis erforderlich, nur bei Symptombefreiheit
<input type="checkbox"/>	Aktuelle Teilnahme an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus Nachweis erforderlich

Datum, Unterschrift

Diese Unterlagen werden tagesbezogen max. 6 Monate gesichert aufbewahrt und danach vernichtet.